Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

15. November 2011

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
46.09.01

Telefon 0211 871-2411
Telefax 0211 871-2343

Herrn Regierungspräsident
Dr. Gerd Bollermann
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Frau Regierungspräsidentin
Marianne Thomann-Stahl
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Frau Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Frau Regierungspräsidentin
Gisela Walsken
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Herrn Regierungspräsident
Prof. Dr. Reinhard Klenke
Domplatz 1
48143 Münster

Beförderungen in Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept einschließlich (drohend) überschuldeter Kommunen (sog. Nothaushaltskommunen)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlicherweise besteht auf die Beförderung von Beamtinnen und Beamten kein Anspruch. Bei den sog. Nothaushaltskommunen stehen deshalb die §§ 76 und 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen einer Beförderung grundsätzlich entgegen.

In der Vergangenheit sind diesen Kommunen im Rahmen des sog. Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 durch das Einräumen eines Budgets für Personalaufwendungen Handlungsmöglichkeiten eröffnet worden. Erst bei drohender bzw. bereits eingetretener Überschuldung waren hiernach Ausnahmen nicht mehr möglich.

Seit dem Erlass des Leitfadens haben sich einige rechtliche Rahmenbedingungen geändert, andere Änderungen stehen in den kommenden Wochen an. So können seit dem Sommer Haushaltssicherungskonzepte auch dann genehmigt werden, wenn sie den Haushaltsausgleich erst jenseits des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung darstellen. Eine ähnliche zeitliche Flexibilität ist für die Haushaltssanierungspläne auf der Grundlage des Stärkungspaktgesetzes vorgesehen. Ziel all dieser Rechtsänderungen ist selbstverständlich die Erleichterung der Haushaltssanierung, Ziel ist aber auch eine möglichst weitgehende Beseitigung haushaltsloser Zustände in den nordrhein-westfälischen Kommunen. Mit der Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen werden die betroffenen Kommunen wieder einen rechtswirksamen Haushalt und damit - im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans und der jeweiligen Sanierungsplanung - alle Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Die Verabschiedung der Reform des § 76 GO erst zur Mitte des laufenden Haushaltsjahres und die noch andauernde Ungewissheit über die Höhe der Hilfen aus den Mitteln des „Stärkungspaktes Stadtfinanzen" haben bislang die Erarbeitung von Haushaltskonsolidierungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen mit Wirkung bereits für das laufende Haushaltsjahr erschwert. Andererseits ist nunmehr abzusehen, dass jedenfalls im ersten Halbjahr 2012 jede betroffene Kommune ihre Planungen abschließen muss und auch kann.

Vor diesem Hintergrund bin ich damit einverstanden, wenn Sie über die Vorgaben des Leitfadens hinaus in dem im Einzelfall angemessenen Umfang Personalentwicklungsmaßnahmen (z.B. Beförderungen, Zulagen) im Wege der Duldung tolerieren. Die Entscheidung sollten Sie davon abhängig machen, inwieweit es wahrscheinlich erscheint, dass Ihnen die jeweilige Kommune eine den (geplanten) gesetzlichen Vorgaben entsprechende Sanierungsplanung vorlegen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hans-Ulrich Krüger)